



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 05.07.2023, über die Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 idgF, für den Bereich „Schwemmäcker II“.

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, idgF, wird zur Sicherung der späteren Durchführung des abzuändernden Flächenwidmungsplanes eine befristete Bausperre von 2 Jahren verhängt.

§ 2 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf die, in der beiliegenden Plandarstellung des gekennzeichneten Gebietes „Schwemmäcker II“, betreffenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile Nr. „5673/10, 5673/9, 5673/7, 5673/6, 5673/38, 5673/15, 5673/5, 5673/3, 5673/2, 5663/6, 5663/7, 5663/1, 5644/1, 5642/2, 5644/6, 5771/2, 5644/5 und 5644/4“.

§ 3 Zweck

(1) Mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes beabsichtigt die Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See die Neustrukturierung der Baulandwidmungen in diesem Bereich. Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die dzt. als Bauland – Gemischtes Baugebiet bzw. als Bauland – Industriegebiet festgelegt sind, sollen als Bauland – Betriebsgebiet gewidmet werden, um einen Übergangsbereich vom Bauland – Gemischten Baugebiet zum südlich angrenzenden Bauland - Industriegebiet zu schaffen und gleichzeitig eine heranrückende Wohnbebauung und somit eine Immissionsbelastung von Wohngebäuden in diesem Bereich hintanzuhalten. Gleichzeitig werden damit entsprechende Flächen für eine emissionsarme betriebliche Nutzung abgesichert.

Durch die befristete Bausperre soll die Durchführung von Bauvorhaben, die den zukünftigen Zielen möglicherweise entgegenstehen, so lange unterbunden werden, bis der Flächenwidmungsplan mit den präzisierten Zielvorstellungen verordnet werden kann.

- (2) Während der Bausperre dürfen in dem in § 2 bezeichneten Gebiet Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen feststellt, dass das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Bausperre verliert mit Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Erlassung die Wirksamkeit.
- (3) Zur Sicherung des Planungsvorhabens kann die Bausperre vor ihrem Ablauf gemäß § 52 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 einmal um ein Jahr verlängert werden.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 19.12.2022 betreffend die Erlassung einer befristeten Bausperre für das Gebiet „Schwemmäcker II“ außer Kraft.

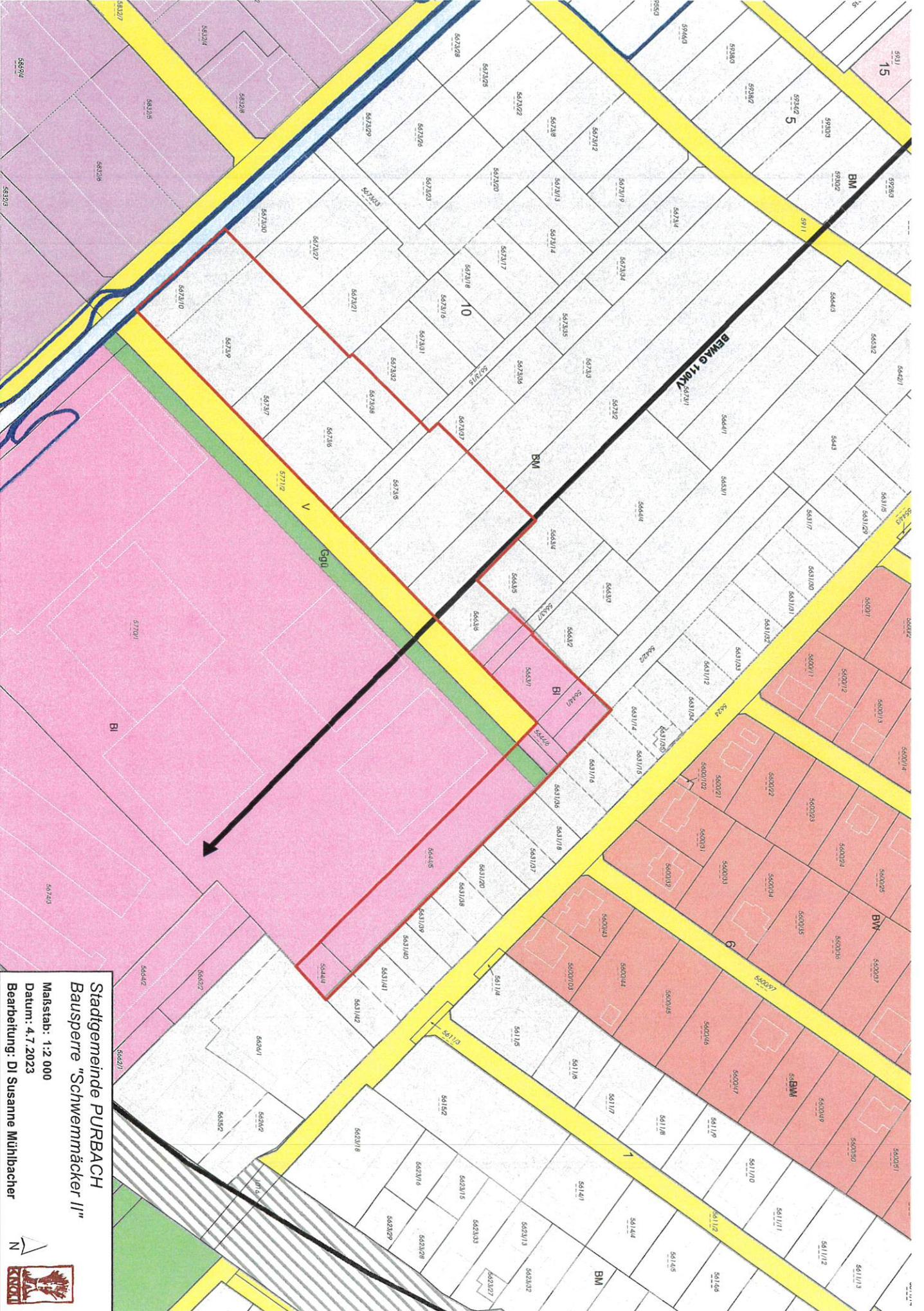
Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Ing. Harald Neumayer



angeschlagen am: 6.7.2023
abgenommen am: 26.7.2023



Stadtgemeinde PURBACH
Bausperre "Schwemmäcker II"
 Maßstab: 1:2 000
 Datum: 4.7.2023
 Bearbeitung: DI Susanne Mühbacher

